

## **Vertrag über vollstationäre Hospizleistungen**

Zwischen

Hospiz St. Elisabeth Kinzigtal gemeinnützige GmbH, Holzgasse 23, 63571 Gelnhausen  
(Träger des Hospizes – Name / Anschrift)

vertreten durch die Geschäftsführer: Ansgar Erb,  
Dagmar Pfeffermann

vertreten durch die Hospizleitung /  
Stellvertretende Hospizleitung: Frank Hieret / Beatrix Gesang

- nachstehend Hospiz genannt -

und

Herrn

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

\_\_\_\_\_  
(Anschrift)

- nachstehend Gast genannt -

ggf. vertreten durch seine / seinen amtlich bestellte Betreuerin / amtlich bestellten  
Betreuer oder Bevollmächtigte / Bevollmächtigten

Herrn/Frau

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname, Anschrift)

wird folgender Vertrag über vollstationäre Hospizleistungen geschlossen.

## **Präambel**

Im Mittelpunkt der Arbeit des Hospizes stehen der Schwerkranke und sterbende Mensch und die ihm Nahestehenden. Dabei lassen wir uns von der Überzeugung leiten, dass das Leben kostbar ist bis zum letzten Augenblick. Wir möchten dem Gast helfen, dieses Leben selbstbestimmt und in Würde zu leben und unterstützen ihn bei der Bewältigung der Erkrankung. Sterben ist ein Teil des Lebens, wir lassen den sterbenden Menschen und seine Angehörigen dabei nicht allein. Die vom Hospiz für den Gast erbrachten Leistungen werden den Wünschen und Bedürfnissen des Gastes entsprechend geplant und durchgeführt. Dabei ist es das Ziel, die mit der Erkrankung verbundenen Symptome zu lindern und die Lebensqualität zu verbessern. Die Beihilfe zum Suizid sowie die Tötung auf Verlangen sind ausgeschlossen. Der Gast erkennt die ihm bekannten Grundsätze sowie die Zielsetzung des Hospizes an.

## **§ 1 Vertragsdauer**

Das Hospiz nimmt den Gast ab \_\_\_\_\_ in Zimmer Nr. \_\_\_\_\_ auf.  
Das Vertragsverhältnis beginnt am Aufnahmetag und ist unbefristet.

## **§ 2 Vertragsbestandteile**

- (1) Die „Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs.1 Satz 4 SGB V über Art und Umfang sowie zur Sicherung der Qualität der stationären Hospizversorgung“ sowie der zwischen dem Hospiz und den Kranken- und Pflegekassen geschlossene Versorgungsvertrag einschl. der Vergütungsvereinbarung sind Vertragsbestandteil.
- (2) Sämtliche Verträge können bei der Hospizleitung eingesehen werden und werden auf Wunsch in Kopie ausgehändigt.

## **§ 3 Leistungen**

Die Einrichtung erbringt für den Gast folgende Leistungen:

- Unterkunft (vgl. §§ 4, 5)
- Verpflegung (vgl. § 6)
- Hauswirtschaft (vgl. § 7)
- Allgemeine Pflegeleistungen (vgl. § 8)
- Behandlungspflege und ärztliche Versorgung (vgl. § 9)
- Andere Versorgungsleistungen (vgl. §§ 10 – 12)
- Sonstige Leistungen (vgl. § 13)

## **§ 4 Leistung der Unterkunft**

(1) Das Hospiz überlässt dem Gast ein Einzelzimmer mit Dusche und WC. Das Zimmer ist mit folgenden Einrichtungsgegenständen ausgestattet:

- Pflegebett und Nachttisch
- Kleiderschrank/Kommode
- Tisch und Stühle
- Gardinen
- Anschlussdosen für Radio und Fernsehen (Kabelfernsehen)
- Telefonanschluss für Amts- und Hausgespräche
- Personalnotruf

(2) Dem Gast ist es gestattet, eigene Einrichtungsgegenstände, unter Berücksichtigung brandschutzrechtlicher Bestimmungen und hygienischer Anforderungen, mitzubringen. Die mitgebrachten Einrichtungsgegenstände bedürfen der vorherigen Zustimmung der Hospizleitung.

(3) Vom Gast in seinem Wohnraum aufgestellte und benutzte Elektrogeräte unterliegen der Überprüfung durch die Elektrogeräteverordnung und müssen den VDE Sicherheitsstandards genügen.

(4) Das Mitbringen von Haustieren ist im Rahmen eines Besuches nach Absprache mit der Hospizleitung möglich.

## **§ 5 Gemeinschaftseinrichtung**

(1) Die Einrichtung bietet dem Gast sowohl zur individuellen als auch zur gemeinschaftlichen Nutzung über den Wohnraum hinausgehende Räumlichkeiten an, die nicht nur dem Gemeinschaftsleben im Hospiz dienen, sondern auch von Angehörigen, Freunden und Bekannten des Gastes genutzt werden können. Dazu gehört die Möglichkeit zur Mitbenutzung aller Gemeinschaftsräume des Hospizes.

(2) Dem Gast stehen die folgenden Räume und Einrichtungen zur Mitbenutzung zur Verfügung:

Wohn-/Mehrzweckraum, Wohnküche, Raum der Stille / Aufenthaltsraum, Pflegebad, Dachterrasse

(3) Der Gast hat das Recht, Gemeinschaftsräume auch für private Zwecke zu nutzen. Diese Raumüberlassung bedarf jedoch der vorherigen Abstimmung mit der Hospizleitung.

## **§ 6 Leistung der Verpflegung**

(1) Das Hospiz ist verantwortlich für die Versorgung mit Mahlzeiten, die aufgrund ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse hergestellt werden, wobei die Wünsche und Bedürfnisse des Patienten berücksichtigt werden.

(2) Das Hospiz bietet dem Gast folgende im Entgelt enthaltene Mahlzeiten an:

- Frühstück
- Mittagessen, bestehend aus einem täglich wechselnden Speiseangebot, wobei die Wahlmöglichkeit zwischen 2 Menüs besteht
- Abendessen
- Kaffee und Kuchen (oder der Situation angemessene Verpflegung)
- Kalt -und Warmgetränke zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs

(3) Das Hospiz bietet auch zusätzliche Leistungen der Küche an. Näheres ist dem Leistungs- und Entgeltverzeichnis zu entnehmen.

(4) Die Mahlzeiten werden im Tagesraum oder im Zimmer des Gastes ohne Aufpreis serviert.

(5) Besucher des Gastes sind zu allen Mahlzeiten willkommen. Die Preise für das Gästeessen sind dem Leistungs- und Entgeltverzeichnis zu entnehmen (s. Anlage I: Leistungs- und Entgeltverzeichnis).

(6) Die Ausrichtung von Festen und Feiern des Gastes kann nach Absprache im eigenen Zimmer oder in hierfür zur Verfügung gestellten Gemeinschaftsräumen übernommen werden.

## **§ 7 Leistungen der Hauswirtschaft**

(1) Das Hospiz übernimmt die bedarfsgerechte Reinigung der Gemeinschaftsflächen sowie der Wohnräume der Gäste, wobei auf die Bedürfnisse und Vorstellungen des Gastes nach Möglichkeit Rücksicht genommen wird.

(2) Das Hospiz übernimmt die Wäscheversorgung (z.B. Bettwäsche, Handtücher) und stellt dem Gast die erforderliche Flachwäsche zur Verfügung.

(3) Die Reinigung der persönlichen Wäsche und Kleidung obliegt dem Zuständigkeitsbereich des Gastes und dessen Angehörigen. Im Bedarfsfall unterstützt das Hospiz bei der Organisation eines Wäscheservice.

## **8 Allgemeine Pflegeleistungen**

(1) Dem Gast werden die seiner Lage entsprechend erforderlichen Hilfen angeboten, um ihm eine möglichst selbstständige Lebensführung zu ermöglichen.

(2) Das Hospizteam verpflichtet sich, die Lebensgewohnheiten der Gäste zu berücksichtigen und das Prinzip der Freiwilligkeit von Pflegeleistungen seitens des Gastes zu achten. Art und Umfang der Pflegeleistungen richten sich nach dem Bedarf des Gastes.

(3) Zu den Leistungen der Pflege gehören:

- Hilfe bei der Körperpflege

- Hilfe bei der Ernährung
- Hilfe bei der Mobilität

Näheres hinsichtlich der Leistungen und ihrer Qualität ergibt sich aus § 39a Abs. 1 SGB V in Verbindung mit § 72 SGB XI sowie der jeweils gültigen Rahmenvereinbarung gem. § 39a Abs.1 Satz 4 SGB V sowie dem Versorgungsvertrag.

(4) Die Leistungen der allgemeinen Pflege werden nach dem allgemeinen Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse erbracht. Die in der Einrichtung geltenden Standards können vom Gast oder einer Person seines Vertrauens eingesehen werden.

(5) Die Planung der Pflege erfolgt gemeinsam mit dem Gast und/oder durch eine von ihm benannte Person seines Vertrauens.

(6) Die Pflegeleistungen werden dokumentiert. Der Gast und/oder die von ihm benannten Personen seines Vertrauens haben das Recht zur Einsichtnahme in die Pflegedokumentation.

### **§ 9 Leistungen der Behandlungspflege und ärztliche Versorgung**

(1) Bei den Leistungen der medizinischen Versorgung und Behandlungspflege handelt es sich um Kooperationsaufgaben von behandelnden Ärztinnen und Ärzten der Gäste sowie dem Pflegepersonal der Einrichtung. Das Pflegepersonal wirkt an der ärztlichen Diagnostik und Therapie der behandelnden Ärztinnen und Ärzte mit, unterstützt die Ziele ärztlicher Behandlung durch pflegerische Maßnahmen und führt ärztlich veranlasste und verordnete Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege durch. Beim Pflegepersonal handelt es sich um Gesundheits- und Krankenpflegerinnen / Gesundheits- und Krankenpfleger sowie um Altenpflegerinnen / Altenpfleger, die aufgrund von Schulungen und Berufserfahrung über das nötige Wissen verfügen, um die übertragenen behandlungspflegerischen Maßnahmen sach- und fachgerecht durchzuführen.

(2) Im Hospiz wird die freie Arztwahl der Gäste garantiert. Das Hospiz unterstützt den Gast auf Wunsch bei der Wahl des Arztes. Die Leistungen der Ärztin/des Arztes sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

(3) Zusätzlich zum o.g. Pflegepersonal beschäftigt das Hospiz Pflegehilfskräfte, die entsprechend ihrer Qualifikation eingesetzt werden.

### **§ 10 Hilfsmittel, therapeutische Leistungen und Medikamentenversorgung**

(1) Das Hospiz stellt dem Gast Pflegehilfsmittel im Sinne des § 39a Abs. 1 SGB V sowie der entsprechenden Rahmenvereinbarung zur Verfügung. Weitere Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V werden von der Einrichtung nicht zur Verfügung gestellt. Diese Hilfsmittel werden grundsätzlich von den behandelnden Ärztinnen / Ärzten verordnet und von der Krankenkasse gewährt. Die Einrichtung ist bei der Beratung behilflich.

(2) Therapeutische Leistungen (z.B. der Physiotherapie) sind nicht Bestandteil dieses Vertrages. Sie werden durch Therapeutinnen/Therapeuten auf Verordnung der Ärztin / des Arztes erbracht. Die Einrichtung koordiniert die von Dritten erbrachten therapeutischen Leistungen.

(3) Die Versorgung der Gäste mit den notwendigen Medikamenten wird sichergestellt. Das Hospiz hat dazu einen Vertrag nach § 12a ApoG geschlossen und übernimmt je nach den Festlegungen in der Pflegeplanung die Verwaltung einschließlich des Medikamentenstellens, Aufbewahrung und Gabe der Medikamente.

### **§ 11 Beratungsleistungen**

Der Gast hat Anspruch auf Beratung bzw. auf Vermittlung von Hilfen in persönlichen Angelegenheiten, einschließlich der Sozialberatung, insbesondere im Umgang mit Behörden und Dienststellen.

## **§ 12 Geistig-seelische und psychosoziale Angebote**

Der Gast erhält im Hospiz geistig-seelische und psychosoziale Angebote. Die nähere Ausgestaltung der Angebote erfolgt nach den individuellen Bedürfnissen des Gastes und beinhaltet:

- Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung
- Begleitung des Gastes in der letzten Lebensphase sowie seiner Angehörigen und Nahestehenden
- Unterstützung bei der Entwicklung neuer Lebens-, Verhaltens- und Bewältigungsstrategien
- Hilfen beim Verarbeitungsprozess in der Konfrontation mit dem Sterben
- Unterstützung bei der Überwindung von Kommunikationsschwierigkeiten
- Hilfestellung bei der örtlichen und zeitlichen Orientierung
- Hilfe bei der Auseinandersetzung mit Lebenssinn- und Glaubensfragen
- Berücksichtigung religiöser Bedürfnisse
- Begleitung der Angehörigen und Nahestehenden im Prozess des Trauerns.

## **§ 13 Sonstige Leistungen des Hospizes und Leistungen Dritter**

(1) Sonstige Leistungen des Hospizes ergeben sich aus den Regelungen des Entgeltverzeichnisses (s. Anlage I). Diese sind z.B.:

- Kosten für einen privaten Telefonanschluss nebst laufenden Telefongebühren
- Gebühren für private Fernseh- und Rundfunkapparate

(2) Leistungen Dritter sind solche, die nicht vom Hospiz, sondern von Dritten zugunsten des Patienten erbracht werden. Erbringer dieser Leistungen rechnen die Kosten unmittelbar mit dem Gast ab. Leistungen und Kosten im Sinne dieser Regelung sind insbesondere:

- Friseur, Medizinische Fußpflege u. ä.

## **§ 14 Rechte des Gastes**

- Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und Wahrung der Menschenwürde, auf Selbstbestimmung und Wahrung der Privat- und Intimsphäre
- Recht auf Wahrung des Brief- und Fernmeldegeheimnisses
- Recht auf die gebotene medizinische Versorgung sowie eine adäquate Schmerz- und Symptombehandlung, sowie auf freie Arzt- und Therapiewahl
- Recht auf Aufklärung über therapeutische und pflegerische Maßnahmen und Methoden
- Wahrung der bürgerlichen und verfassungsmäßigen Rechte, insbesondere auch auf Wahrung der politischen und religiösen Selbstbestimmung, auf freie Meinungsäußerung und auf freie Versammlung und auf die Bildung von Vereinigungen, insbesondere zur Durchsetzung der Interessen der Patienten
- Recht auf freien Verkehr mit der Außenwelt, auf Besuche durch Angehörige, Bekannte und Nachbarn, auf Benutzung von Fernsprechern
- Recht auf Gleichbehandlung ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung und Herkunft, der Sprache, der politischen Überzeugung und des religiösen Bekenntnisses
- Der Gast hat die Möglichkeit, für den Fall seiner späteren Äußerungsunfähigkeit, bzw. Einsichts- und Urteilsunfähigkeit mittels Verfügung festzulegen, dass er bestimmte Behandlungsmethoden wünscht oder ablehnt, damit darauf bei allfälligen medizinischen Entscheidungen Bedacht genommen werden kann. Diese Patientenverfügung sollte der Gast beim Hospiz hinterlegen.

- Der Gast kann zur Wahrnehmung seiner Interessen gegenüber dem Hospiz eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen, die er benennt. Der Beistand ist berechtigt, sich ebenso wie der Gast in allen Angelegenheiten an das Hospiz zu wenden.

### **§ 15 Mitwirkungspflichten**

Der Gast ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, die erforderlichen Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z.B. für Leistungen nach dem SGB XI).

### **§ 16 Entgelte**

(1) Die Entgelte für die Leistungen richten sich grundsätzlich nach den Vereinbarungen, die zwischen der Einrichtung und den öffentlichen Leistungsträgern Kranken- und Pflegekassen, nach § 39a Abs.1 SGB V und § 72 SGB XI vereinbart worden sind. Die Entgelte für die Leistungen sind für alle Gäste nach einheitlichen Grundsätzen bemessen.

(2) Der Tagesbedarfssatz beträgt zurzeit unabhängig von der jeweiligen Pflegestufe **577,56** Euro pro Pflage-tag. Der Aufnahme- und Entlassungstag werden als je ein Tag abgerechnet.

(3) 95 % des Tagesbedarfssatzes werden von der Krankenkasse unter Anrechnung der Leistungen anderer Sozialleistungsträger übernommen. Für den Gast entsteht dann kein Eigenanteil bezogen auf den Tagesbedarfssatz.

(4) Bei Versicherten in der privaten Kranken- und Pflegeversicherung, bei denen an die Stelle der Sachleistungen die Kostenerstattung in gleicher Höhe tritt, rechnet das Hospiz die Leistung mit dem Gast selbst ab. Der Gast leitet die Rechnung seiner privaten Versicherung zu.

### **§ 16a Zahlung des Entgelts**

(1) Der Gast ist verpflichtet, die Entgelte zu zahlen, soweit nicht die Kranken- und Pflegekasse oder ein anderer Kostenträger für sie eintritt.

(2) Die Zahlungen sind auf das folgende Konto der Einrichtung zu leisten:

Bank: Kreissparkasse Gelnhausen  
Kto.-Nr.: 79495 IBAN: DE 47 5075 0094 0000 0794 95  
BLZ: 507 500 94 BIC: HELADEF1GEL

(3) Vergütungsansprüche der Einrichtung, die durch Rechnungsstellung berechnet werden, sind binnen 7 Tagen nach Rechnungserhalt an die Einrichtung auf das vorgenannte Konto zu zahlen.

### **§ 17 Beendigung des Vertrages, Kündigung**

(1) Das Vertragsverhältnis kann in beiderseitigem Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Das Vertragsverhältnis endet im Falle des Todes des Gastes ohne Kündigung.

(2) Der Gast kann diesen Vertrag spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen.

(3) Der Gast kann in den ersten vierzehn Tagen und darüber hinaus aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

(4) Das Hospiz kann diesen Vertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen, gesetzlich geregelten Grundes schriftlich und unter Angabe von Gründen kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- a) der Betrieb des Hospizes eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für das Hospiz eine unzumutbare Härte bedeuten würde oder
- b) der Gesundheitszustand des Gastes sich so verändert hat, dass seine fachgerechte Betreuung in der Einrichtung nicht mehr möglich oder erforderlich ist oder
- c) der Gast seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann
- d) eine (weitere) Übernahme der Kosten durch die gesetzlichen Kostenträger abgelehnt wird oder
- e) der Versicherte der PKV mit der Zahlung des Entgeltes mehr als 4 Wochen im Verzug ist.

### **§ 18 Haftung**

(1) Gast und Hospiz haften einander für Sachbeschädigungen nur, soweit der Schaden auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln beruht.

(2) Für Personenschäden und alle sonstigen Schäden wird im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen gehaftet.

(3) Das Hospiz haftet nicht für die Folgen, die daraus entstehen, dass der Gast das Hospiz verlässt. Weiterhin haftet das Hospiz nicht für Schäden jedweder Art, die dem Gast, seinen Angehörigen, Nahestehenden oder sonstigen Begleitpersonen durch andere Gäste, deren Nahestehenden oder sonstigen Begleitpersonen, von Dritten oder durch von Dritten gehaltenen Tieren zugefügt werden.

(4) Die Haftung für höhere Gewalt wird ausgeschlossen.

### **§ 19 Wertgegenstände**

Wertgegenstände bis zu einem Wert von 200,00€ können nach Absprache mit der Hospizleitung in Verwahrung genommen werden.

### **§ 20 Benachrichtigung von Angehörigen**

Im Falle einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes oder des Todes des Patienten sind zu benachrichtigen:

---

(Name, Anschrift, Telefon)

### **§ 21 Rückgabe und Räumung des Zimmers, Nachlass**

(1) Bei Vertragsende hat der Gast / der bzw. die Nachlassbevollmächtigte / die Erbin, der Erbe bzw. die Erben das Zimmer in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Wird das Zimmer in einer angemessenen Zeit nach Vertragsende nicht geräumt, so ist das Hospiz berechtigt, die Räumung und Lagerung der vom Gast eingebrachten Sachen, einschließlich Mobiliar zu veranlassen. Die Kosten gehen in diesem Fall zu Lasten des Gastes bzw. der Erbin, des Erben bzw. der Erben.

(2) Der Nachlass ist - unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung - an

---

(Name, Anschrift, Telefon)

oder im Verhinderungsfalle an

---

(Name, Anschrift, Telefon)

zu übergeben bzw. verfügbar zu machen.

(3) Wird der Nachlass nicht innerhalb von zwei Monaten abgeholt, wird er kostenpflichtig entsorgt. Dies gilt nicht für Wertnachlass.

### **§ 22 Recht auf Beratung und Beschwerde, Heimaufsicht**

Der Gast hat das Recht, sich bezüglich der Leistungen des Hospizes beraten zu lassen und hat weiterhin das Recht, sich zu beschweren. Dazu stehen im Hospiz die Geschäftsführer, die Leitung und ihre Stellvertretung zur Verfügung.

Näheres regelt das Beschwerdeformular des Hospizes. Dieses ist erhältlich bei den Mitarbeitern des Hospizes.

### **§ 23 Datenschutz**

(1) Alle personenbezogenen Daten, die das Hospiz über den Gast erhebt, unterliegen dem Datenschutz. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der Einwilligung des Gastes. Das Hospiz und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich zur Diskretion und einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen über den Gast. Der Heimaufsicht, den Kranken- und Pflegekassen und dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen darf nur im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung Einsicht in die Unterlagen des Hospizes gewährt werden.

(2) Die Einrichtung verpflichtet sich zu einem vertraulichen Umgang mit den personenbezogenen Informationen des Gastes.

(3) Der Gast entbindet die ihn behandelnden Ärztinnen und Ärzte insoweit von der Schweigepflicht, als dies für die Durchführung ärztlicher Verordnungen erforderlich ist. Ferner entbindet der Gast bzw. die amtlich bestellte Betreuerin / der amtlich bestellte Betreuer die Pflegepersonen des Hospizes gegenüber den ihn behandelnden Ärztinnen / Ärzten sowie Therapeutinnen / Therapeuten

von der Schweigepflicht, soweit dies für seine Behandlung und Pflege erforderlich ist.

## § 24 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Ändern sich die besonderen Leistungsvereinbarungen, so werden die entsprechend geänderten Teile Bestandteil dieses Vertrages. Die übrigen Bestimmungen bleiben unberührt.
- (3) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt seine Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.
- (4) Der Gast bestätigt mit Unterzeichnung dieses Vertrages, dass er vor Vertragsschluss von der Einrichtung über ihre Leistungen und Ausstattung sowie die Rechte und Pflichten eines Patienten sowie über die Möglichkeit von Leistungs- und Preissteigerungen umfassend informiert wurde.

(Ort), den .....

(Ort), den .....

.....  
(Hospiz)

.....  
(Gast)

.....  
(ggf. Vertreter des Gastes)

- Anlagen  
Anlage I: Entgeltverzeichnis  
Anlage II: Einzugsermächtigung

**Anlage I**

Hospiz St. Elisabeth Kinzigtal gemeinnützige GmbH  
Holzgasse 23, 63571 Gelnhausen

**Entgeltverzeichnis zusätzlicher Leistungen**

- Gästeessen:
  - Frühstück (3 €)
  - Mittagessen (5 €)
  - Abendessen (3 €)

Das Anmelden zum Essen in unserer Einrichtung muss einen Tag im Vorfeld bis 10.00 Uhr beim Pflegepersonal eingegangen sein.

- Übernachtung von Angehörigen:
  - im Patientenzimmer (kostenfrei)
  - im Gästezimmer (20 € inklusive Mahlzeiten)

## Anlage II

### Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften

Hiermit ermächtige(n) ich / wir  
das (*Name des Hospizes*)  
widerruflich, die von mir / uns zu entrichtenden Zahlungen der Entgelte  
bei Fälligkeit zu Lasten meines / unseres Girokontos

Kontoinhaber: .....

IBAN: .....

bei (Kreditinstitut): .....

ab ..... durch Lastschrift einzuziehen.

Wenn mein / unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des  
kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Zahlungspflichtige/r: .....

Straße: .....

PLZ, Ort: .....

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift der Kontoinhaberin /  
des Kontoinhabers  
bzw. der Kontoinhaber